



Az.:

Rotenburg (Wümme), 17.11.2017

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 2 6 0 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Finanzausschuss	04.12.2017			
Verwaltungsausschuss				
Rat				

Änderung der Straßenreinigungssatzung und –verordnung sowie Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

- a) die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)
- b) die 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)
- c) die Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Begründung:

Die Anlagen zur Straßenreinigungssatzung und -verordnung müssen lediglich den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die vorgenommenen Änderungen resultieren größtenteils aus den mittlerweile mit Baustraßen versehenen Neubaugebieten Stockforthsweg, An der Rodau und Brockeler Straße-Nordost. Weiterhin wurde das immer häufiger festzustellende Ablegen von privaten Grünabfällen auf öffentlichen Grünflächen in den § 6 (Ordnungswidrigkeiten) mit aufgenommen.

Die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung erfolgt aufgrund eines Anfang 2017 ergangenen weitreichenden Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg. Nach diesem Urteil waren die Regelungen der 1988 vom Nds. Städtetag erarbeiteten und vom Großteil der Niedersächsischen Kommunen angewandten Mustersatzung für rechtswidrig erklärt worden.

Dem Urteil wurden folgende Leitsätze vorangestellt:

1. Der Frontmetermaßstab ist im Straßenreinigungsgebührenrecht nur rechtmäßig, wenn seine konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gewährleistet, dass die Eigentümer aller Grundstücke, von denen die Straßenreinigung tatsächlich in Anspruch genommen wird, entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme und dem allgemeinen Gleichheitssatz veranlagt werden.

2. In aller Regel setzt eine rechtmäßige Ausgestaltung des Frontmetermaßstabs voraus, dass neben der anliegenden auch die der gereinigten Straße zugewandte Grundstücksseite berücksichtigt wird.
3. Für die Beurteilung, ob eine geschlossene Ortslage im Sinne des Straßenreinigungsrechts vorliegt, ist auf einen weitläufigen Rahmen örtlicher Bebauung abzustellen.

Der Städtetag hat darauf in verschiedenen Arbeitsgruppen gemeinsam mit betroffenen Kommunen und anwaltlicher Begleitung eine neue Mustersatzung erarbeitet, in der die bemängelten Punkte berichtigt bzw. ergänzt wurden. Aufgrund des Umfangs der neuen Mustersatzung ist es sinnvoll, anstelle einer erneuten (dann mittlerweile 11.) Änderungssatzung eine völlige Neufassung zu beschließen. In diese Neufassung wurden gleichzeitig geringfügige redaktionelle Änderungen sowie praktikable Regelungen der Vorgängersatzung mit aufgenommen. Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren selbst hat sich hingegen nicht geändert.

In der Praxis führt diese Rechtsprechung und die neue Formulierungen aus der neuen Mustersatzung zu mindestens 3 Fallkonstellationen, bei denen zukünftig Veränderungen erforderlich sind (siehe hierzu auch die als Anlage beigefügte grafische Darstellung „Veränderungen in der Praxis“).

So wurden Grundstücke, die lediglich nur mit einem geringen Teil des Grundstücks an eine öffentliche Straße grenzen, auch nur mit dieser Anzahl an direkt anliegenden Frontmetern veranlagt. Auch sog. Pfeifenstielgrundstücke, die lediglich mit der Zufahrt direkt an die Straße angrenzen, wurden nur mit diesen wenigen Metern veranlagt. Durch die Neuregelung werden diese Grundstücke nunmehr den anderen vollständig an die Straße angrenzenden Grundstücken gleichgestellt. Gleichzeitig erhalten Eckgrundstücke zukünftig grundsätzlich eine Ermäßigung, in dem die kürzere Grundstücksseite nur mit der Hälfte der Frontmeter veranlagt wird.

Während die ersten beiden Beispiele durchaus zu weiteren Frontmetern führen, ist durch die „Eckermäßigung“ wiederum mit erheblich weniger Frontmetern zu rechnen. Dieser Ausfall darf jedoch nicht zulasten der übrigen Grundstücke gehen, sondern muss von der Gemeinde getragen werden.

Verbunden mit dieser Neuregelung ist somit eine Überprüfung sämtlicher veranlagter Grundstücke in Rotenburg sowie in Unterstedt im nächsten Jahr, deren Ergebnis dann in der nächsten Gebührenkalkulation 2019 zu berücksichtigen ist.

Alternativ zu dem im Urteil bemängelten Frontmetermaßstab hat der Nds. Städtetag auch eine neue Satzung mit Berücksichtigung des sog. Quadratwurzelmaßstabes veröffentlicht. Von einer Veränderung des Gebührenmaßstabes, die eine zeitnahe Neubewertung aller betroffenen Grundstücke erforderlich macht, wurde jedoch Abstand genommen.

Andreas Weber

Anlagen:

- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)

- 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)
- Neufassung der Gebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Grafische Darstellungen „Veränderungen in der Praxis“